



Innovative Landwirtschaft: Landrätin Marion Philipp und Agrargenossenschafts-Chef Helmut Hercher zeigten der Ministerpräsidentin, wie in Königsee mit Abwärme aus der Biogasanlage ein ganzer Schulkomplex beheizt werden kann.

Die Landesregierung kommt zu uns!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht konnte bei ihrer Sommertour in unserem Landkreis leider nur eine kleine Auswahl der Projekte und Ziele kennen lernen, bei denen die Menschen im Landkreis etwas bewegen.
Auf die Vorstellung vieler Stationen und Ideen, die den vorgestellten in Nichts nachstehen, mussten wir verzichten. Deshalb ist es gut, dass das Thema Kreisbereisung bei der neuen Landesregierung hoch im Kurs steht. Minister und Staatssekretäre folgen gerne unseren Einladungen, um die verschiedenen Regionen und ihre Herausforderungen kennen zu lernen. So konnten wir im Juni bei Kultusstaatssekretär Prof. Thomas Deufel für die Finanzierung und Betreuung unserer kulturellen Höhepunkte, der Heidecksburg, der Schwarzburg oder des Theaters Rudolstadt, werben. Bereits im April zeigten wir Baustaatssekretärin Dr. Marion Eich-Born den Fortschritt bei der Umsetzung des Konjunkturpakets an unseren Schulen.
Damit nutzt die Landesregierung die Chance, sich profunde Kenntnisse über die Lebensverhältnisse in unserem Landkreis zu verschaffen. Das ist wichtig, wenn wir in Land und Landkreis gemeinsam eine Perspektive für 2020 schaffen wollen.

Ihre Landrätin

Aus dem Inhalt:

Radsternfahrt	Seite 2
DSL-Studie	Seite 2
Hamletprojekt	Seite 3

Ein gutes Stück Thüringen erlebt

Landkreis (AB/pl). Innovative Landwirtschaft als Partner für Schulen, ein Hi-Tech-Unternehmen, Tourismuseideen, eine intakte Dorfgemeinschaft und vor allem viel direkter Kontakt zu „ihren“ Thüringern – da fühlte sich Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht bei den vier Stationen ihrer Sommertour im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 14. Juli sichtlich wohl.

In Königsee stellte Landrätin Marion Philipp zunächst das Schulzentrum vor. Nicht nur als Beleg für den nachhaltigen Einsatz von Mitteln des Konjunkturprogramms, sondern auch für eine gelungene Kooperation mit der Agrar genossenschaft zur Wärmeversorgung.

Am Hohenwartestausee informierte sich Lieberknecht über die Pläne der Stauseeinitiative, die den Tourismus an der Saalekas-kade beleben will. In Bad Blan-



Intercus-Gesellschafter Andreas Hansal zeigt Christine Lieberknecht ein modernes Implantat aus Bad Blankenburger Fertigung. Foto: pl

kenburg besichtigte die Ministerpräsidentin die erst im Juni eröffnete neue Produktionsstätte des Implantate-Herstellers Intercus. Abgerundet wurde der Besuch durch einen Rundgang im Leu-

tenberger Ortsteil Schweinbach und anschließendem Kaffeetrinken bei selbst gebackenem Kuchen.

Weitere Fotos unter www.kreis-slf.de

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0
Tel. Bürgerbüro 03671 823-150

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 – 12 Uhr
	13 – 16 Uhr
Do	9 – 12 Uhr
	13 – 18 Uhr
Fr	9 – 12 Uhr

Bürgerbüro Saalfeld

Mo – Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 14 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo + Mi	8 – 15 Uhr
Di + Do	8 – 18 Uhr
Fr	8 – 13 Uhr



Bürgersprechstunde der Landrätin

Am 31. August im Saalfelder Schloss – jetzt anmelden

Saalfeld (AB/mo). Landrätin Marion Philipp führt am Dienstag, 31. August, ab 13.00 Uhr, im Haus I des Landratsamtes, Schloßstraße 24 in Saalfeld, wieder eine Bürgersprechstunde durch.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, mit dem Büro der Landrätin unter 0 36 71/8 23-2 01 oder 8 23-2 02 einen konkreten Termin zu vereinbaren und den Sachverhalt kurz darzustellen.

Miteinander der Generationen

Eine neue Generation von Führungskräften im LRA



Foto: mo

Saalfeld (AB/mo). „Wir halten große Stücke auf Sie und setzen darauf, dass wir mit Ihnen zusammen unser Landratsamt weiter entwickeln können“, sagte Landrätin Marion Philipp kürzlich bei einem Erfahrungsaustausch mit Nachwuchsführungskräften. Elf junge Leute haben sich in den vergangenen zwei Jahren in einer Seminarreihe bewährt. Im Landratsamt werden in den kommenden Jahren etwa die Hälfte der Fachdienstleiter altersbe-

dingt ausscheiden. Um den Wechsel zu jungen Mitarbeitern aktiv zu gestalten, setzt das Landratsamt seit 2003 konsequent ein Personalentwicklungskonzept um.

„Wir wollen, dass die jungen Leute langfristig von den erfahrenen „alten Hasen“ lernen, bevor diese ausscheiden. Im Miteinander der Generationen können wir unseren Bürgern optimale Dienstleistungen bieten“, erläutert Personalchefin Margit Rätze.

Sternfahrt beginnt im Stundentakt

Am 21. August 2010 mit dem Fahrrad zum Detscherfest

Saalfeld (AB/mo). Im Stundentakt geht es am 21. August los zur „Rennsteig-Saaleland Sternfahrt 2010“. Die Radler können wählen, ob sie um 9 Uhr in Probstzella zur großen sportlichen Tour starten oder um 10 Uhr die kleine sportliche Tour in Kaulsdorf beginnen. Um 11 Uhr starten zwei Familientouren in Bad Blankenburg und Rudolstadt. Das Ziel aller Radfahrer ist der Saalfelder Markt mit dem

traditionellen Detscherfest, mit dem Eintreffen dort wird ab 12 Uhr gerechnet.

Auf die Radfahrer warten Tanz, Gesang, eine Mit-Mach-Strecke und auch Rollerparcours für die Kleinen, der verführerische Duft der leckeren Detscher und des traditionell dazu gehörenden Malzkaffees – und die Ankunft der Oldtimer bei den Feengrotten Classics.

Infos: rennsteig-saaleland.de

Bauprogramm in den Schulferien

In den Sommerferien werden rund 1,7 Mio Euro verbaut

Saalfeld (AB/mo). Auch in diesem Jahr herrschte an den meisten Schulen im Landkreis während der Schulferien wieder Hochkonjunktur im Bauen. „Insgesamt haben wir ohne das Konjunkturpaket II in diesem Jahr 3,1 Mio Euro für Investitionen und Sanierungen an den Schulen eingeplant“, so der Fachdienstleiter

Hochbau, Wolfram Polloczek. „Davon werden wir rund 1,7 Millionen Euro in den Sommerferien verbauen, unter Einbeziehung der Mittel aus dem Konjunkturpaket.“

Auf dem Plan standen in diesem Sommer 7 Grundschulen, 5 Regelschulen und 2 Gymnasien. Weitere Infos www.kreis-slf.de.

3 Jahre Wirtschaftsförderagentur

WIFAG zieht beeindruckende Bilanz -Route 88 und mehr

Rudolstadt (AB/wifag). Drei Jahre gibt es sie nun schon – die Wirtschaftsförderagentur (WIFAG) im IGZ Rudolstadt. Am 16. Juli 2007 hatten der Landkreis und die Städte des Städte-

steht die Wifag für die „Route 88 - Achse der Innovationen“, in der Unternehmer aus den Regionen Jena, Ilmenau und Saalfeld-Rudolstadt zusammen arbeiten. Zuletzt stellte die Wifag mit der DVD

„Unternehmen, Storys und Produkte“ auf unterhaltsame Weise den Wirtschaftsstandort Saalfeld-Rudolstadt vor und überzeugt davon, dass hier bedeutend mehr los ist als Bratwurst, Bier und Wandern! Die DVD



dreiecks gemeinsam mit dem IGZ eine Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Wirtschaftsförderung“ gegründet, die im IGZ eine Wirtschaftsförderagentur unter Leitung des IGZ-Geschäftsführers Knut Jacob betreibt. Thüringenweit einmalig ist dieses Modell, und erfolgreich ist es obendrein! Neben den klassischen Aufgaben kommunaler Wirtschaftsförderung

steht ab sofort als Werbemittel zur Verfügung. Weitere Infos unter www.kreis-slf.de > Wirtschaft

Ein Ziel: DSL für alle im Landkreis

Breitbandstudie im Kreis soll in 3 Monaten fertig sein

Saalfeld (AB/mo). Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt es nach wie vor Orte, in denen keine Breitbandanbindung, landläufig DSL genannt, möglich ist, vielfach liegt die Geschwindigkeit unter 1 MBit/s.

Weil das nicht akzeptabel ist, hat der Landkreis die Förderung einer Machbarkeitsstudie beantragt. Nunmehr liegt der Förderbescheid über 47.000 Euro vor, den 10%igen Eigenanteil steuern die Städte und Gemeinden des Landkreises bei. Mit der Fertigstellung wird bereits in etwa 3 Monaten gerechnet. Auftragnehmer ist die KONEXT GmbH aus Jena.

Diese Machbarkeitsstudie ist planerische Voraussetzung für die

anschließende technische Realisierung von Breitbandprojekten in Gebieten, die heute noch unterversorgt sind.

In der Phase der Erarbeitung dieser Machbarkeitsstudie sind auch alle interessierten Bürger, Unternehmen, Behörden und Initiativen aufgerufen, über die neue Internet-Plattform

www.thueringen-online.de

die Bemühungen der kommunalen Vertreter um eine schnelle Abarbeitung der vorgegebenen Untersuchungsschwerpunkte zu unterstützen.

Regionale Ansprechpartner sind die Wirtschaftsförderagentur, Frank Rehbaum, Tel. 0 36 72/30 8-1 14, oder die jeweils zuständige Kommune.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 11. August 2010.



Geldsegen für Bibliotheken

Land und Landkreis bezuschussen Neuanschaffungen

Saalfeld (AB/en). Mit einem in dieser Höhe wohl unerwarteten Geldsegen konnte Landrätin Marion Philipp am 13. Juli bei ihrem Besuch in der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld aufwarten. Insgesamt 14.250 Euro kann die Einrichtung nun in diesem Jahr

aus Mitteln des Thüringer Kultusministeriums (7.750 Euro) und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (6.500 Euro) für die Aktualisierung ihrer Bestände ausgeben. Einen Zuschuss in gleicher Höhe erhält ebenfalls die Stadtbibliothek Rudolstadt.

Landkreis unterstützt Kulturszene

Land und Landkreis bezuschussen Neuanschaffungen

Saalfeld (AB/en). Auch in diesem Jahr fördert der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wieder die Realisierung kultureller Projekte in der Region. So erhielten in den vergangenen Wochen 38 Vereine und Initiativen Fördermittelbescheide im Wert von insgesamt 25.000 Euro. Die Vergabe hatten die Mitglieder des Kreis Ausschusses am 31. Mai beschlossen. „Die Gelder sind gut angelegt, denn

wir wollen, dass kulturelle Aktivitäten auch im ländlichen Raum ihren festen Platz haben“, positioniert sich Landrätin Marion Philipp. So profitieren das Projekt Hamlet auf Burgen und Schlössern (s. unten stehenden Artikel), die Sonderausstellung 250 Jahre Thüringer Porzellan in Sitzendorf oder das 8. Sängertreffen in Ditrichshütte ebenso wie zahlreiche Chöre.

Ein Hamlet für den Landkreis

Kreissparkasse gibt 4.000 Euro für Hamlet-Projekt

Saalfeld (AB/mo). Hamlet 2010 als ein Erlebnis für jedermann im Landkreis - das ist das Ziel, das sich Regisseur Stefan Kreißig vom Theater Rudolstadt und der neu gegründeten Verein "REAKTIONSRaum Verein zur kulturellen Zusammenarbeit e.V." gesetzt haben. Professionelle junge Schauspieler aus der gesamten Bundesrepublik, aus Frankreich und Österreich wollen den Klassiker Hamlet auf eine sinnliche Art und Weise erfahrbar zu machen - als Hochkultur für das breite Publikum.

Das Projekt wird vom Landkreis, zahlreichen Gemeinden, dem Kulturministerium sowie verschiedenen lokalen Firmen und Vereinen, dem theater-spiel-laden Rudolstadt und der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt unterstützt. Zur Übergabe eines Schecks der Sparkasse über

4.000 Euro trafen sich die Schauspieler mit Petra Rottschalk, ehrenamtliche Beigeordnete des Landkreises, und Sabine Beyer von der Kreissparkasse im Innenhof des Saalfelder Stadtmuseums, einem der Spielorte.

Die Vorstellungen und Spielorte auf einen Blick - Beginn jeweils 20 Uhr: 30./31. Juli Schloss Schwarzburg, im August am 3. und 4. Burg Greifenstein, am 5. Könitz Pfarrgarten, am 6. Kloster Paulinzella, am 7. und 8. Stadtmuseum Saalfeld, am 10. Schloss Heidecksburg Rudolstadt, am 11. Oberburg Kranichfeld, am 12. Haus des Volkes Probstzella (um 19 Uhr), am 13. Burg Ranis, am 14. in den Saalgärten Rudolstadt mit Abschlussparty.

Alle Infos auf der eigenen Internetseite <http://www.princehamlet2010.wordpress.com>



Foto: pl

Ein Lob für das Miteinander

Kulturstaatssekretär Prof. Thomas Deufel auf Kulturtour

Saalfeld (AB/mo). Prof. Thomas Deufel, Kulturstaatssekretär im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, war kürzlich bei einer „Kultur-tour“ durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beeindruckt von der lebendigen Kulturlandschaft im Landkreis. Landrätin Marion Philipp hatte ihn eingeladen, um einige der kulturellen Leuchttürme des Landkreises zu präsentieren und um für eine weitere Unterstützung bei Betreibung und Finanzierung durch das Land zu werben. Ausdrücklich lobte der Staatssekretär das Miteinander von Land und Landkreis in der Kultur. Landrätin Marion Philipp

ging es besonders darum, die Projekte, die vom Landkreis nur gemeinsam mit dem Land zu stemmen sind, zu zeigen. „Es ist wichtig, dass man in Erfurt weiß, wie viele Menschen hier hinter ihrer Kultur stehen und anpacken, sowohl bei unseren großen Einrichtungen, aber auch bei den vielen Kleinodern in der Region.“ Die Reiseroute führte zum Schloss Schwarzburg, ins Fröbelsmuseum Bad Blankenburg (im Bild Prof. Deufel mit Margitta Rockstein, Dr. Lutz Unbehan und BM Frank Persike), zum Thüringer Landesmuseum Heidecksburg und zum Abschluss in das Rudolstädter Schillerhaus.

Für unsere BürgerStiftung

Landrätin übergibt Spende an Oliver Weeder

Saalfeld (AB/mo). Landrätin Marion Philipp übergibt als Verwaltungsratsvorsitzende der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt 5.000 Euro an den Kuratoriumsvorsitzenden der BürgerStiftung Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Oliver Weeder. Die Kreissparkasse gehört damit zu den Institutionen, die das Stiftungskapital für die Bürgerstiftung aufbringen.

„Wir unterstützen damit uneingeschränkt die Stiftung, die Men-

schen aller Generationen, die in Armut leben müssen, neue Möglichkeiten eröffnet“, so die Landrätin.

Der Landkreis unterstützt die Stiftung auch organisatorisch, wobei das Bürgerbüro des Landkreises als Kontaktadresse fungiert:

BürgerStiftung Landkreis Saalfeld-Rudolstadt c/o Landratsamt, Bürgerbüro, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, www.buergerstiftung-slf-ru.de

Denkmal-Fördermittel beantragen

Ab Haushaltsjahr 2011 neues Formblatt nötig

Saalfeld (AB/dr.ha). Ab dem Haushaltsjahr 2011 - Antragsfrist 30. September 2010 - gilt für die Beantragung von Fördermitteln beim Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ein neues Formblatt. Das Formular kann auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für

Bildung, Wissenschaft und Kultur unter dem Stichwort Denkmalpflege abgerufen werden - Link: www.kreis-slf.de/denkmal-schutz/denkmalfoerderrichtlinie - oder ist im Landratsamt, Fachdienst Bauaufsicht/Denkmal-schutz, Dr. Angela Hartmann, Zi. 428, erhältlich.

Einladung zur Ausstellungseröffnung

Landesfotoschau Thüringen

Im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, in Saalfeld
Am Donnerstag, 12. August, 14 Uhr



Foto: mo



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 100 und 81 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostentatbestand

Für Prüfungsleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, werden im Rahmen des normierten, beauftragten oder vereinbarten Prüfungsumfanges Verwaltungskosten nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Die Gebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet. Der Zeitaufwand wird durch die Prüfer erfasst und gegenüber dem Kostenschuldner nachgewiesen.

Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere:

- die Prüfungsvorbereitung,
- die Prüfungstätigkeiten,
- die Abfassung des Prüfberichts,
- das Abschlussgespräch,
- die dienstlich anererkennungsfähige Reisezeit.

Bei der Gebührenberechnung für Prüfungsleistungen, die kraft Gesetzes zu erbringen sind (z. B. Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinden), bleibt die Reisezeit außer Ansatz.

(2) Die Gebühr beträgt 44,10 EUR je angefangene Stunde.

Für die Prüfung der Jahresrechnung und Jahresabschlüsse der Jahre bis einschließlich 2008 beträgt die Gebühr 33,70 EUR je angefangene Stunde.

(3) Die Höhe der Gebühr wird im Abstand von je 3 Jahren überprüft.

(4) Auslagen

Regelmäßig anfallende Aufwendungen (wie z. B. Reise-, Porto-, Vielfältigungskosten) sind mit der Gebühr abgegolten.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme anderer Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises, die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehen, werden als Auslagen in Höhe der Beträge, die der Landkreis selbst für die Inanspruchnahme zu entrichten hat, zusätzlich erhoben. Die Inanspruchnahme anderer Stellen ist vorher mit der zu prüfenden juristischen Person (§ 3 dieser Satzung) abzustimmen.

§ 3

Kostenschuldner

Kostenschuldnerin ist die juristische Person, für die die Prüfungsleistung kraft Gesetzes erbracht wird oder die die Prüfung beauftragt, vereinbart oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat.

§ 4

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Prüftätigkeit. Die Prüftätigkeit endet in der Regel mit der Übergabe des Prüfberichts.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Kosten werden innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Erstattungsfähige Auslagen und Gebühren können getrennt festgesetzt werden.

(4) Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen können Gebührenvorschüsse erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung vom 21. November 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2005, außer Kraft.

Saalfeld, den 26. Juli 2010
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez.

Marion Philipp
Landrätin

(Siegel)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 26. November 2008 [-SKostbS-]

Auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 98 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über die Kostenbeteiligung an der Essenversorgung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt [-SKostbS-] vom 26. November 2008 wird wie folgt geändert:

I. § 3 erhält die folgende Fassung:

- „(1) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gewährt den Kostenschuldnern für Schüler der Grundschulen und Förderzentren einen nach dem Einkommen der Familie sozial gestaffelten Zuschuss zu den Essenskosten.
- (2) Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gewährt den Kostenschuldnern für Schüler der Regelschulen, Gymnasien und Berufsschulen, außer Berufsschülern im dualen System, einen Zuschuss zu den Essenskosten in Höhe von 0,40 Euro pro Portion unabhängig vom Einkommen.
- (3) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag die volle Erstattung des Essenpreises, für die unter § 1 genannten anspruchsberechtigten Schüler, erfolgen. Der Empfang von Arbeitslosengeld II rechtfertigt allein keinen sozialen Härtefall.“

II. Der bisherige § 4 wird der neue § 6 und erhält in den Absätzen 2, 3 und 4 folgende Fassung:

- „(2) Im Falle des § 3 Absatz 1 und 3 erfolgt der Einkommensnachweis durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- und Bezügebescheinigungen oder Bescheide über öffentliche Sozialleistungen oder anderer als Einkommensnachweis geeigneter Unterlagen sowie der Kindergeldbescheinigung. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein. Über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII sind die aktuellen Bescheide vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, erfolgt keine Erstattung.
- (3) Bei mehreren schulpflichtigen Kindern ist der Einkommensnachweis nur einmal erforderlich. Besucht ein Kind bereits einen Hort in Trägerschaft des Landkreises, müssen mit dem Antrag keine weiteren Einkommensnachweise eingereicht werden.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Eltern dieser Verpflichtung nicht nach, so haben sie dem Landkreis den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.“

III. Es werden die folgenden Paragraphen eingefügt:

„§ 4

Soziale Staffelung

- (1) Der Zuschuss beträgt je Essenportion
 - a) 1,00 EUR bei einem monatlichen Netto-Einkommen bis zu 920,00 EUR



- b) 0,70 EUR bei einem monatlichen Netto-Einkommen über 920,00 EUR bis zu 1.432,00 EUR
 c) 0,50 EUR bei einem monatlichen Netto-Einkommen über 1.432,00 EUR bis zu 2.000,00 EUR
- (2) Bei drei und mehr Kindern, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, wird unabhängig davon, wie viele Kinder tatsächlich an der Schulspesung teilnehmen, der Zuschuss der nächstniedrigen Einkommensgruppe gewährt. Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld, Kontoauszug) zu belegen.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

- (1) Zum zu berücksichtigenden Einkommen der Familie gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und ebenso das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners berücksichtigt.
- (2) Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB II, mit der Einschränkung, dass das Kindergeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird.
- (3) Die durchschnittliche monatliche Höhe der zu berücksichtigenden Einkommen ist in der Regel durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder anderen als Einkommensnachweis geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Liegt kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vor, wird eine Kostenbeteiligung von 0,40 Euro gewährt."

IV. Der bisherige § 5 wird der neue § 7 und erhält folgende Anfügung:
 „Eine Auszahlung an die Eltern ist nicht möglich.“

V. Der bisherige § 6 wird der neue § 8 und erhält folgende Fassung:
 „Diese Satzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Saalfeld, den 26.07.2010
 Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez.
Marion Philipp
 Landrätin

(Siegel)

Beschlüsse**des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

Mit Abschluss der Verträge sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

5. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 20.01.2010**Beschluss AfB/W 22-05/10**

Ärztelhaus Rudolstadt West, Keilhauer Straße 27, 07407 Rudolstadt, Ertüchtigung der thermischen Hülle, für das Los 07 - Aufzugsanlagen/Personenaufzug

Vergabe von Bau- und Installationsleistungen

Der AfB/W beschließt, dass nach beschränkter Ausschreibung für die Leistungen zur Ausführung des Bauvorhabens:

Ärztelhaus Rudolstadt West, Keilhauer Straße 27, 07407 Rudolstadt, Ertüchtigung der thermischen Hülle, für das Los 07 - Aufzugsanlagen/Personenaufzug folgende Firma den Zuschlag erhält:

ThyssenKrupp Aufzüge Deutschland GmbH
 Niederlassung Erfurt
 Kalkreibe 16, 99085 Erfurt

Beschluss AfB/W 23-05/10**Vergabe Abrollbehälter -Schlauch**

Der AfB/W beschließt die Vergabe der Ausschreibung 057/09 Abrollbehälter-Schlauch an den preisgünstigsten Lieferanten, die Firma JERG Feuerwehr- und Umwelttechnik.

6. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 17.03.2010**Beschluss AfB/W 24-06/10****Einordnung der Kindertagesstätte in die Grundschule Leutenberg Vergabe von Planungsleistungen****Architektenleistungen (Objektplanung), Leistungen der Tragwerkplanung und Planungsleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung**

Der AfB/W beschließt für das Objekt die Vergabe der nachfolgend gelisteten Planungsleistungen an das Büro, Fischer Architekten, Vorwerksgasse 1, 99423 Weimar:

- Objektplanung, Lph 4 - 9
- Tragwerksplanung, Lph 4 - 6
- Überwachung Umsetzung Brandschutzkonzept, incl. Übereinstimmungsbescheinigung
- EnEv-Nachweis, Nichtwohngebäude
- Schallschutznachweis
- SIGEKO, (nur Erarbeitung der Unterlage)
- Elektroplanung, Lph 2 - 9
- Heizungsplanung, Lph 2 - 9 (in Abstimmung mit vorgesehener Energieträgerumstellung)
- Sanitärplanung, Lph 2 - 9

Im Beschluss Nr. 238-54/09 vom 15.04.2009 des AfB/W ist damit im Betreff die Formulierung „... und Einordnung der Kindertagesstätte ...“ zu streichen. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2010.

Beschluss AfB/W 25-06/10**Ärztelhaus Keilhauer Straße 27, 07407 Rudolstadt - Ertüchtigung thermischen Hülle****Vergabe von Bauleistungen****Los 2 - WDVS und Los 3 - Dachdecker/Dachklempner**

Der AfB/W beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme

Ärztelhaus Rudolstadt „West“ in 07407 Rudolstadt

Energetische Ertüchtigung der thermischen Außenhülle des Gebäudes

Los 02 -

WDVS (Wärmedämmverbundsysteme)

Baugeschäft Rainer Eisold/Kaulsdorf

Los 03 -

Dachinstandsetzung + Wärmedämmung

Franz & Walther/Wernburg

7. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 21.04.2010**Beschluss AfB/W 26-07/10****Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges****Öffentliche Ausschreibung 005/10**

Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft beschließt, den Zuschlag für die Lieferung eines Personentransporters (MTW) im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung an die Firma

Autohaus Reichstein & Opitz GmbH

Beulwitzerstraße 9-11, 07318 Saalfeld

zu vergeben.

Beschluss AfB/W 27-07/10**Lieferung von 9 Stück Personenkraftwagen/Nachfolge-Leasing Beschränkte Ausschreibung Nr. 008/2010**

Der AfB/W beschließt, den Zuschlag im Ergebnis der beschränkten Ausschreibung Nr. 008/10 an die Firma Automobile Peter GmbH, Erfurt, zu vergeben.



8. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 19.05.2010

Beschluss AfB/W 28-08/10

Staatl. Regelschule, Gelängeweg 2, 07333 Unterwellenborn Energetische Kompleksanierung der thermischen Hülle und Energieträgerumstellung Schule - Los 15

Der AfB/W beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme Staatl. Regelschule, Gelängeweg 2, 07333 Unterwellenborn
Energetische Kompleksanierung der thermischen Hülle und Energieträgerumstellung an der Regelschule Unterwellenborn für den 2. Bauabschnitt 2010
Los 15 -

Rohbau an Fa. TKA Rudolstadt GmbH / Rudolstadt.

Beschluss AfB/W 29-08/10

Thermische Sanierung der Außenhülle des „Erasmus Reinhold“ Gymnasiums, Am Lerchenbühl 17, 07318 Saalfeld Vergabe von Bauleistungen (Konjunkturprogramm II)

Los 1 Erneuerung der Fenster

Los 2 Fassadendämmung

Der AfB/W beschließt die Vergabe an nachstehende Baufirmen:

Los 1

Erneuerung der Fenster Zinn Bauelemente GmbH
Unterm Dorfe 1, 07429 Rohrbach

Los 2

Fassadendämmung Meisterbetrieb Alexander Linke
Kelzstraße 5, 07318 Saalfeld

9. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 09.06.2010

Beschluss AfB/W 30-09/10

Beschränkte Ausschreibung 014/10

Lieferung von zwölf Stück Personenkraftwagen - Nachfolgeleasing

Der AfB/W beschließt, den Zuschlag im Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung Nr. 014/10 an die Firma Autohaus Rinnetal GmbH, Rudolstadt zu vergeben:

Beschluss AfB/W 31-09/10

Ausbau der K 166 in der OD Leutenberg, 2. BA - „Am Ilmbach“

Vergabe von Bauleistungen nach öffentlicher Ausschreibung

Los 0 - Verkehrssicherung

Los 1 - Kanalisation -ZWA

Los 2 - Trinkwasserleitung - ZWA

Los 3 - Straßenbau - Landkreis Saalfeld - Rudolstadt

Los 4 - Bauwerksabdichtung / Bushaltestelle - Stadt Leutenberg

Der AfB/W beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma E. Schifer GmbH, Pößnecker Straße 28, 07318 Saalfeld, den Zuschlag für

Ausbau der K 166 in der OD Leutenberg,

2. BA - „Am Ilmbach“,

Los 0 und Los 3

zu erteilen.

Beschluss AfB/W 32-09/10

Vergabe von Bauleistungen nach beschränkter Ausschreibung

Schwarzatal - Radweg, 2. BA, Schwarzburg - Sitzendorf (L 2382)

Der AfB/W beschließt, dem nach Bietervergleich wirtschaftlichsten Bieter, der Firma

Wächter GmbH

Piesauer Str. 4a

98739 Lichte

den Zuschlag für o. g. Bauvorhaben zu erteilen.

Beschluss AfB/W 33-09/10

Offenes Verfahren Vergabe-Nr. 001/10 zur Grund- und Unterhaltsreinigung für nachgeordnete Einrichtungen

Der AfB/W beschließt, den Zuschlag zur Grund- und Unterhaltsreinigung der folgenden nachgeordneten Einrichtungen

Los 1 Staatl. Grundschule Gräfenthal
Staatl. Regelschule Gräfenthal
Staatl. Grundschule Schmiedefeld
Staatl. Regelschule Lichte
Staatl. Grundschule Katzhütte

Los 2 Staatl. Regelschule Unterwellenborn
Staatl. Berufsbildende Schule Unterwellenborn

Los 3 Staatl. Grundschule Königsee
Staatl. Regelschule Königsee
Staatl. Gymnasium „Dr. Max Näder“ Königsee
Sport- und Mehrzweckhalle „Am Schiefer“ Königsee

im Ergebnis des Offenen Verfahrens Vergabe-Nr. 001/10 an die Firma Tittel, Weimar zu vergeben. Die Preise sind Höchstpreise und werden durch Änderung des Reinigungsrythmus nicht ausgeschöpft.

Ordnungsbehördliche Verordnung

zum Befahren des Hohenwartestausees

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst öffentliche Ordnung, informiert: Vom **03.09 bis 04.09.10** findet im Bereich der Wasserkistrecke des Hohenwartestausees - Trainings- und Wettkampfgelände des Wasserskiclub Saale Saalfeld e.V. - die Durchführung eines Wettkampfes für Handicap-Sportler und der deutsche Mäusecup im Wasserskisport bis Alterklasse 12 statt. Die Wettkämpfe erstrecken sich in folgendem zeitlichen Rahmen:

am 03.09.10 in der Zeit von ca. 08:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr und
am 04.09.10 in der Zeit von ca. 08:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr.

Auf Grund dieser Veranstaltung ist im Bereich der Trainingsstrecke des WSC bis zum gegenüberliegenden Ufer, für die Zeit der Veranstaltung, jegliches Baden und Wasserskifahren untersagt, da die Wellenbewegung so gering wie möglich gehalten werden soll, um für alle Teilnehmer reguläre Wettkampfbedingungen zu erreichen sowie die Verletzungsgefahr für die Sportler so gering wie möglich zu halten.

Die Strecke ist, bis auf wenige Ausnahmen, zeitweise für den durchfahrenden Bootsverkehr voll gesperrt. Es kann zu längeren Wartezeiten kommen, bis die Strecke kurz individuell passierbar ist. Den Ordnern ist Folge zu leisten.

Es wird daher gebeten den Bereich, während der o.g. Zeiten, möglichst zu meiden.

Den Anweisungen der Sicherheitskräfte, deren Boote mit einer gelben Flagge gekennzeichnet sind, ist unbedingt Folge zu leisten.

Schleiz, den 26.05.10

gez. i.A.

Mäder

Fachdienstleiter

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

**Abwasserleitung Masserberger Straße 1 - 17, Gemarkung Oelze**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oelze	11	774	AWL	1007	4
Oelze	11	775	AWL	100	4
Oelze	11	776	AWL	153	4
Oelze	11	777	AWL	153	4
Oelze	11	778	AWL	154	4
Oelze	11	779	AWL	245	4
Oelze	11	780	AWL	747	4
Oelze	11	781	AWL	324	4
Oelze	11	782	AWL	152	4
Oelze	11	817/7	AWL	150	6
Oelze	11	817/6	AWL	150	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01.2010

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Eisfelder Straße 15 - 19, Gemarkung Oelze

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oelze	7	550	AWL	181	6
Oelze	7	551	AWL	678	6
Oelze	7	554	AWL	200	6
Oelze	7	555	AWL	758	6
Oelze	7	556	AWL	394	6
Oelze	7	606	AWL	758	6
Oelze	7	616	AWL	883	6
Oelze	7	607	AWL	735	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.
Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01.2010

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Die Anlage hierzu finden Sie auf der nächsten Seite



Abwasserleitung Eisfelder Straße 1 - 12, Gemarkung Oelze

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oelze	7	576	AWL	662	6
Oelze	7	577	AWL	815	6
Oelze	7	580	AWL	716	6
Oelze	7	581	AWL	950	6
Oelze	7	584	AWL	413	6
Oelze	7	585	AWL	413	6
Oelze	7	587	AWL	199	6
Oelze	7	588	AWL	490	6
Oelze	7	590	AWL	92	6
Oelze	7	591	AWL	174	6
Oelze	7	592	AWL	993	6
Oelze	7	593/2	AWL	783	6
Oelze	7	593/1	AWL	16	6
Oelze	7	594	AWL	883	6
Oelze	7	595/3	AWL	883	6
Oelze	7	595/1	AWL	883	6
Oelze	7	618/9	AWL	883	6
Oelze	7	618/10	AWL	883	6
Oelze	7	618/12	AWL	883	6
Oelze	7	618/13	AWL	883	6
Oelze	7	618/15	AWL	883	6
Oelze	4	418/1	AWL	896	6
Oelze	4	439/2	AWL	883	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01.2010

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Schwarzburger Straße 32 - 38, Gemarkung Oelze

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oelze	4	379	AWL	831	6
Oelze	4	378	AWL	673	6
Oelze	4	377	AWL	825	6
Oelze	4	376	AWL	164	6
Oelze	3	327	AWL	175	6
Oelze	3	326	AWL	883/996	6
Oelze	3	325	AWL	991	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01. 2010

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzmöglichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

**Abwasserleitung Oelzer Straße 25 - 54, Gemarkung Katzhütte**

Gemarkung	Flur	Flur-stück	Dienst-bar-keit	GB Blatt	Breite Schutz-streifen (m)
Katzhütte	5	754/2	AWL	792	6
Katzhütte	5	751/4	AWL	961	6
Katzhütte	5	766/6	AWL	957	6
Katzhütte	5	766/2	AWL	491	6
Katzhütte	5	765/3	AWL	952	6
Katzhütte	5	764/4	AWL	873	6
Katzhütte	5	764/5	AWL	814	6
Katzhütte	5	764/8	AWL	997/1006	6
Katzhütte	5	754/1	AWL	834	6
Katzhütte	5	883/755	AWL	709	6
Katzhütte	5	860/755	AWL	585	6
Katzhütte	5	871/771	AWL	586	6
Katzhütte	5	872/771	AWL	561	4,0/6,0
Katzhütte	5	771/18	AWL	491	6
Katzhütte	5	875/771	AWL	491	6
Katzhütte	5	876/771	AWL	1086	6
Katzhütte	5	877/771	AWL	1088	6
Katzhütte	5	878/771	AWL	1099	6
Katzhütte	5	771/15	AWL	702	6
Katzhütte	5	756/2	AWL	904	6
Katzhütte	5	771/8	AWL	1041	6
Katzhütte	5	771/14	AWL	1077	6
Katzhütte	5	771/6	AWL	491	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt****Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01. 2010

Marion Philipp**Landrätin des Landkreises****Saalfeld-Rudolstadt****Bekanntmachung****zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Grünertsgasse 64 - 77, Gemarkung Katzhütte

Gemarkung	Flur	Flur-stück	Dienst-bar-keit	GB Blatt	Breite Schutz-streifen (m)
Katzhütte	2	524/253	AWL	58	6
Katzhütte	2	252	AWL	170	6
Katzhütte	2	249	AWL	902	6
Katzhütte	2	248	AWL	300	6
Katzhütte	2	245	AWL	991	6
Katzhütte	2	244	AWL	257	6
Katzhütte	2	243	AWL	504	6
Katzhütte	2	242	AWL	91	6
Katzhütte	2	234/1	AWL	171	6
Katzhütte	2	236	AWL	1058	6
Katzhütte	2	239	AWL	91	6
Katzhütte	2	240	AWL	533	6
Katzhütte	2	354/246	AWL	991	6
Katzhütte	2	355/247	AWL	300	6
Katzhütte	2	250	AWL	902	6
Katzhütte	2	251	AWL	170	6
Katzhütte	2	473/233	AWL	323	6
Katzhütte	2	234/1	AWL	171	6
Katzhütte	2	300/1	AWL	491	6
Katzhütte	2	232/17	AWL	323	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III**Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt****Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01. 2010

Marion Philipp**Landrätin des Landkreises****Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Neuhäuser Straße 1 - 15 / Marktbereich, Gemarkung Katzhütte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Katzhütte	2	520/150	AWL	491	6
Katzhütte	2	521/149	AWL	738	6
Katzhütte	2	148	AWL	491	6
Katzhütte	2	441/149	AWL	491	6
Katzhütte	2	449/155	AWL	972	6
Katzhütte	2	155/1	AWL	442	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 26.01.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Neuhäuser Straße 79 - 90, 93 - 102, Gemarkung Katzhütte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Katzhütte	2	470/215	AWL	782	6
Katzhütte	2	447/216	AWL	410	6
Katzhütte	2	217	AWL	410	6
Katzhütte	2	218	AWL	129	6
Katzhütte	2	219	AWL	13	6
Katzhütte	2	220	AWL	307	6
Katzhütte	2	433/221	AWL	146	6
Katzhütte	2	516/201	AWL	102	6
Katzhütte	2	518/204	AWL	220	6
Katzhütte	2	519/205	AWL	11	6
Katzhütte	2	206	AWL	265	6
Katzhütte	2	482/207	AWL	75	6
Katzhütte	2	209	AWL	482	6
Katzhütte	2	210	AWL	213	6
Katzhütte	2	300/1	AWL	491	6
Katzhütte	3	322/1	AWL	491	6
Katzhütte	3	361/1	AWL	963	6
Katzhütte	3	322/4	AWL	985	6
Katzhütte	3	322/3	AWL	1	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zu gunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Neuhäuser Straße 103 - 125, Gemarkung Katzhütte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Katzhütte	3	510/396	AWL	701	6
Katzhütte	3	481/396	AWL	467	6
Katzhütte	3	482/396	AWL	468	6
Katzhütte	3	483/396	AWL	536	6
Katzhütte	3	484/396	AWL	470	6
Katzhütte	3	485/396	AWL	823	6
Katzhütte	3	486/396	AWL	521	6
Katzhütte	3	487/396	AWL	480	6
Katzhütte	3	488/396	AWL	479	6
Katzhütte	3	489/396	AWL	312	6
Katzhütte	3	490/396	AWL	489	6
Katzhütte	3	491/396	AWL	501	6
Katzhütte	3	492/396	AWL	836	6
Katzhütte	3	493/396	AWL	543	6
Katzhütte	3	535/396	AWL	579	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungsachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zu gunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Bahnhofstraße 32 - 95, Gemarkung Katzhütte

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Katzhütte	1	117	AWL	491	6
Katzhütte	1	21	AWL	491	6
Katzhütte	1	22	AWL	877	6
Katzhütte	1	137/25	AWL	739	6
Katzhütte	1	162/26	AWL	494	6
Katzhütte	1	28	AWL	938	6
Katzhütte	1	146/29	AWL	938	6
Katzhütte	1	30/2	AWL	327	6
Katzhütte	1	30/1	AWL	1060	6
Katzhütte	1	31/1	AWL	235	6
Katzhütte	1	32	AWL	327	6
Katzhütte	1	33	AWL	568	6
Katzhütte	1	126/34	AWL	79	6
Katzhütte	1	211/35	AWL	719	6
Katzhütte	1	36	AWL	334	6
Katzhütte	1	122/37	AWL	784	6
Katzhütte	1	173/37	AWL	491	6
Katzhütte	1	198/37	AWL	99	6
Katzhütte	1	165/39	AWL	459	6
Katzhütte	1	164/39	AWL	934	6
Katzhütte	1	147/40	AWL	366	6
Katzhütte	1	41	AWL	941	6
Katzhütte	1	42	AWL	101	6
Katzhütte	1	43	AWL	242	6
Katzhütte	1	44	AWL	821	6
Katzhütte	1	202/45	AWL	20	6
Katzhütte	1	156/46	AWL	236	6
Katzhütte	1	47	AWL	236	6
Katzhütte	1	48	AWL	201	6
Katzhütte	1	49	AWL	215	6
Katzhütte	1	50	AWL	530	6
Katzhütte	1	205/51	AWL	188	6
Katzhütte	1	52/1	AWL	413	6
Katzhütte	1	192/54	AWL	413	6
Katzhütte	1	55	AWL	541	6
Katzhütte	1	56	AWL	541	6
Katzhütte	1	157/57	AWL	70	6
Katzhütte	1	118	AWL	491	6
Katzhütte	1	58/2	AWL	887	6
Katzhütte	1	58/1	AWL	795	6
Katzhütte	1	59	AWL	795	6
Katzhütte	1	163/60	AWL	49	6
Katzhütte	1	61	AWL	277	6
Katzhütte	1	62	AWL	720	6
Katzhütte	1	63	AWL	742	6/8
Katzhütte	1	79	AWL	491	6
Katzhütte	1	91/1	AWL	491	6
Katzhütte	1	80	AWL	459	6
Katzhütte	1	81	AWL	366	6



Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Katzhütte	1	82	AWL	928	6
Katzhütte	4	825/521	AWL	1149	8
Katzhütte	4	829/521	AWL	762	8
Katzhütte	4	831/521	AWL	741	8
Katzhütte	4	833/521	AWL	741	8
Katzhütte	4	832/521	AWL	1117, 1131	8
Katzhütte	4	847/521	AWL	454	6/8
Katzhütte	4	816/525	AWL	506	6
Katzhütte	4	525/14	AWL	1114	6
Katzhütte	4	525/13	AWL	1067	6
Katzhütte	4	525/8	AWL	1029	8
Katzhütte	4	525/7	AWL	1087	8
Katzhütte	4	525/9	AWL	1035	8
Katzhütte	4	525/4	AWL	1034	8
Katzhütte	4	525/5	AWL	1039	8
Katzhütte	4	525/10	AWL	1042	8
Katzhütte	4	814/522	AWL	491	6/8

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Hochbehälter Rohrbach - Containerstellplatz, Gemarkung Rohrbach

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Rohrbach	3	540	TWL	46	4
Rohrbach	3	541	TWL	68	4
Rohrbach	3	542	TWL	9	4
Rohrbach	3	539	TWL	150	4
Rohrbach	3	538	TWL	46	4
Rohrbach	3	537	TWL	218	4
Rohrbach	3	747/536	TWL	150	4
Rohrbach	3	625	TWL	23	4
Rohrbach	3	626	TWL	212	4
Rohrbach	3	627	TWL	102	4
Rohrbach	3	628	TWL	17	4
Rohrbach	3	629	TWL	100	4
Rohrbach	3	630	TWL	209	4
Rohrbach	3	631	TWL	40	4
Rohrbach	3	632	TWL	9	4
Rohrbach	3	643	TWL	223	4
Rohrbach	3	644	TWL	204	4
Rohrbach	3	645	TWL	84	4
Rohrbach	3	646	TWL	212	4
Rohrbach	3	735/653	TWL	100	4
Rohrbach	3	655	TWL	149	4
Rohrbach	3	656	TWL	68	4
Rohrbach	3	657	TWL	186	4
Rohrbach	3	663	TWL	65	4
Rohrbach	3	664	TWL	122	4
Rohrbach	3	665	TWL	136	4
Rohrbach	3	666	TWL	136	4
Rohrbach	3	673	TWL	40	4
Rohrbach	3	674	TWL	9	4
Rohrbach	3	675	TWL	70	4
Rohrbach	3	676	TWL	20	4
Rohrbach	3	677	TWL	172	4
Rohrbach	3	682	TWL	136	4
Rohrbach	3	683	TWL	122	4
Rohrbach	3	684	TWL	136	4
Rohrbach	3	685	TWL	181	4
Rohrbach	3	686	TWL	149	4
Rohrbach	3	687	TWL	163	4
Rohrbach	3	691	TWL	181	4
Rohrbach	3	692	TWL	209	4
Rohrbach	3	693	TWL	33	4
Rohrbach	3	750/695	TWL	33	4
Rohrbach	3	696	TWL	212	4
Rohrbach	3	697	TWL	209	4
Rohrbach	3	700	TWL	103	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213**

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

**Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:**

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung**zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Mellenbach-Glasbach, Barigauer Weg - Hochbehälter Glasbachtal, Gemarkung Glasbach

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Glasbach	2	331/133	TWL	600	4
Glasbach	2	330/132	TWL	600	4
Glasbach	2	328/131	TWL	280	4
Glasbach	2	327/130	TWL	577	4
Glasbach	2	326/129	TWL	132	4
Glasbach	2	128	TWL	532	4
Glasbach	2	124	TWL	600	4
Glasbach	2	123	TWL	577	4
Glasbach	2	122	TWL	516	4
Glasbach	2	121	TWL	600	4
Glasbach	2	120	TWL	600	4
Glasbach	2	119	TWL	280	4
Glasbach	2	118	TWL	280	4
Glasbach	2	116	TWL	583	4
Glasbach	2	291/115	TWL	183	4
Glasbach	2	290/115	TWL	150	4
Glasbach	2	114	TWL	361	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssache.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 18.02.2010

Marion Philipp

**Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung**des Planungszweckverbandes
Maxhütte Unterwellenborn****Beschlüsse der 65. öffentlichen Sitzung
vom 25. Mai 2010****PZV-MHU: 428/02/10****Haushaltssatzung und Haushaltsplan des PZV-MHU für 2010**

Der PZV-MHU beschließt gemäß § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung mit den darin enthaltenen Festsetzungen und den Haushaltsplan für das Jahr 2010

Ja-Stimmen: 100 %

PZV-MHU: 429/02/10**Finanz- und Investitionsplan des PZV-MHU für 2009 bis 2010**

Der PZV MHU beschließt gemäß § 62 ff der Thüringer Kommunalordnung den Finanzplan mit dem dazugehörigen Investitionsplan für den Zeitraum 2009 bis 2013.

Ja-Stimmen: 100 %

PZV-MHU: 430/02/10**Antrag der Stahlwerk Thüringen GmbH auf Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2 „Mitte - Süd“ des PZV MHU für die GI-Flächen 1; 2.1; 2.2; 3 und 4 gemäß § 31 BauGB**

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn stimmt dem Antrag der SWT GmbH vom 29.03.2010 auf Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 2 „Mitte - Süd“ des PZV MHU für die GI-Flächen 1; 2.1; 2.2; 3 und 4 gemäß § 31 BauGB zu.

Die interne Zufahrt vom Schrottplatz zum Gelände der Stahlwerk Thüringen GmbH wird befürwortet. Der Hochwasserschutz für den Wiederkehrintervall von 50 Jahren ist, in Abstimmung mit dem Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn, seitens der SWT GmbH für die Unterlieger abzusichern.

Ja-Stimmen: 100 %

Unterwellenborn, den 13.07.2010

gez. Wende

**Vorsitzende des Planungszweckverbandes
Maxhütte Unterwellenborn**

Haushaltssatzung**der Mitgliedsgemeinden
Unterwellenborn**

Saalfeld

Kamsdorf

**des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür. KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Planungszweckverband folgende Haushaltssatzung:



§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 5.650,00 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.825.000,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die allgemeine Umlage wird auf 5.650,00 EUR festgesetzt. Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinden

Saalfeld	2.260,00 EUR
Kamsdorf	565,00 EUR
Unterwellenborn	2.825,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000,00 EUR** festgesetzt. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Unterwellenborn, den 13.07.2010
Planungszweckverband

gez. Wende (Siegel)
Vorsitzende des Planungszweckverbandes
Maxhütte Unterwellenborn

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zwei Wochen lang nach ihrer Veröffentlichung während der Geschäftszeiten in der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn - Finanzverwaltung - zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachung gemäß § 22 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290).

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gibt hiermit nachstehend abgedruckte Satzung bekannt, die bei der Aufsichtsbehörde angezeigt und am 15. Juni 2010 genehmigt wurde.

Saalfeld, den 17. Juni 2010

Marten
Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Satzung:

§ 1

Der § 4 - Grundgebühr - wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt:

		Netto	Umsatzsteuer	Brutto
		Euro/Jahr	7 %	Euro/Jahr
bis Qn	2,5 m³/h	96,00	6,72	102,72
bis Qn	3,5 m³/h	268,00	18,76	286,76
bis Qn	6,0 m³/h	460,00	32,20	492,20
bis Qn	10,0 m³/h	768,00	53,76	821,76
bis Qn	15,0 m³/h	1.152,00	80,64	1.232,64
bis Qn	40,0 m³/h	3.072,00	215,04	3.287,04
bis Qn	60,0 m³/h	4.608,00	322,56	4.930,56
bis Qn	150,0 m³/h	11.520,00	806,40	12.326,40

(3) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohre) erhebt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt eine tägliche Grundgebühr von:

		Netto	Umsatzsteuer	Brutto
		Euro/Tag	7 %	Euro/Tag
bis Qn	2,5 m³/h	0,27	0,02	0,29
bis Qn	6,0 m³/h	1,28	0,09	1,37

§ 2

Der § 5 - Verbrauchsgebühr - wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt

Netto	Umsatzsteuer	Brutto
Euro/m³ entnommenes Wasser	7 %	Euro/m³ entnommenes Wasser
1,81	0,13	1,94

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr

Netto	Umsatzsteuer	Brutto
Euro/m³ entnommenes Wasser	7 %	Euro/m³ entnommenes Wasser
1,81	0,13	1,94

§ 3

Die 2. Satzung zur Änderung der GS-WBS tritt ab 01.07.2010 in Kraft.

Saalfeld, den 17. Juni 2010

Marten
Vorsitzender des Zweckverbandes

- Dienstsiegel -



Bekanntmachung des Zweckverbandes „Erholungszentrum Auebad“

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vom 23.04.2010

Beschluss-Nr. 43/06/2010

Haushaltssatzung 2010

Aufgrund der §§ 36 und 37 Thür KGG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S.290) i. V. mit §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Zweckverband „Auebad“ die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:
10 Ja - Stimme(n)
- Nein - Stimme(n)
- Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 44/06/2010

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO beschließt der Zweckverband „Auebad“ den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013.

Abstimmungsergebnis:
10 Ja - Stimme(n)
- Nein - Stimme(n)
- Enthaltung(en)

Amtliche Mitteilung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad für das Haushaltsjahr 2010

Der Zweckverband Erholungszentrum Auebad erhielt mit Schreiben vom 17.06.2010 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2010 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.08.2010 bis 16.08.2010

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Auebad“ für das Haushaltsjahr 2010

(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 36 und 37 Thür KGG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S.290) i.V. mit §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung, in seiner 6.Sitzung, am 23.04.2010, mit Beschluss Nr. 43/6/2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.745 EUR** und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.100 EUR** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.200 EUR** festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird ein Umlagebedarf von 17.147,00 EUR (13,00 EUR/EW) festgesetzt.

Döschnitz	4.225,00 pro Jahr
Meura	7.150,00 pro Jahr
Rohrbach	2.912,00 pro Jahr
Wittgendorf	2.860,00 pro Jahr

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Sitzendorf, den 18.06.2010
Zweckverband „Auebad“
gez. **U. Nordt**
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Die 7. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Montag, dem 02.08.2010, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 31.05.2010, öffentlicher Teil
- 2 Informationen der Landrätin
- 3 Vergabe der Fördermittel entsprechend der Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 1. Mai 2009
Beschluss
In Vorbereitung der Sitzung des Kreistages
- 4 Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Gera für die Wahlperiode 2010 bis 2015
Beschlussempfehlung
- 5 Bestätigung des Vorschlags der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages, öffentlicher Teil
- 6 Anfragen an die Landrätin

Nichtöffentlicher Teil

gez.
Marion Philipp
Vorsitzende des Kreisausschusses



Berichtigung

der amtlichen Bekanntmachung vom 24.02.2010

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die **20 kV-Mittelspannungserdkabel und -freileitung UW Schwarza-TS Kirchhasel Gewerbegebiet 4 inklusive Abzweig Oberpreilipp** der E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, Aktenzeichen **S0060/2009-1122-06**, im Amtsblatt **03/10** vom **24.02.2010**, wird folgende Berichtigung vorgenommen:

Anstelle der in der Veröffentlichung genannten Grundstücke **Gemarkung Cumbach, Flur 4, Flurstücke 1145/102 und 1146/102** muss es richtig heißen **Gemarkung Cumbach, Flur 4, Flurstücke 1145/1023 und 1146/1023**. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden um Beachtung gebeten.

Sonneberg, den 13.07.2010
Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sonneberg
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Freiwilliges soziales Jahr

Integrationshelfer an der Grundschule Katzhütte

Die Staatliche Grundschule Katzhütte hat mit Beginn des Schuljahres 2010/2011, also ab dem 1. September 2010, für einen Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren eine Stelle als Integrationshelfer im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahrs zu besetzen. Das Aufgabenfeld umfasst die Hilfe bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen, die in der Grundschule integriert sind. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Staatliche Grundschule Katzhütte, Schulleiterin Beatrice Schröder, Neuhäuser Straße 18, 98746 Katzhütte, 03 67 81/3 76 93. Wegen der Schulferien wird darum gebeten, ggf. auf den Anrufbeantworter zu sprechen. Weitere Informationen unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe.

Freiwilliges soziales Jahr

Integrationshelfer an der Grundschule Unterweißbach

Die Staatliche Grundschule Unterweißbach hat mit Beginn des Schuljahres 2010/2011, also ab dem 1. September 2010, für einen Jugendlichen im Alter zwischen 18 und 27 Jahren eine Stelle als Integrationshelfer im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahrs zu besetzen. Das Aufgabenfeld umfasst die Hilfe bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen, die in der Grundschule integriert sind. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Staatliche Grundschule Unterweißbach, Schulleiterin Ines Entschel, Lichtetalstr. 49, 98744 Unterweißbach, 03 67 30/2 26 78. Wegen der Schulferien wird darum gebeten, ggf. auf den Anrufbeantworter zu sprechen. Weitere Informationen unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe.

Stellenausschreibung

Sozialarbeiter/in und Sozialpädagoge/pädagogin

Im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachbereich Jugend und Soziales, ist zum 1. September 2010 eine Stelle als

Sozialarbeiter/in und Sozialpädagoge/pädagogin mit 0,5 VbE im Kinder- und Jugendschutz und 0,5 VbE im Allgemeinen sozialen Dienst

zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der 9. August 2010.
Der komplette Ausschreibungstext unter www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe.

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Dittrichshütte

Die Jagdgenossenschaft Dittrichshütte verpachtet ihr Jagdrevier zum 1.4.2011 für 12 Jahre neu. Es handelt sich um eine Hochwildjagd im Gebiet der Gemarkungen Dittrichshütte, Braunsdorf und Birkenheide mit einer jagdbaren Fläche von 981 ha. Der Waldanteil beträgt ca. 52 %. Vorkommende Hauptwildarten sind Rotwild, Rehwild, Schwarzwild. Der Jagdbezirk gehört zur Rotwildhegegemeinschaft „Schiefergebirge“. Der dreijährige Abschussplan beinhaltet für Rotwild 110 Stück und für Rehwild 60 Stück. In den letzten 3 Jagdjahren wurden außerdem 118 Stück Schwarzwild, 24 Füchse und 5 Dachse erlegt. Wildschaden ist in unterschiedlicher Höhe auf landwirtschaftlichen Flächen und im Wald zu verzeichnen. Der Wildschaden wird vom Pächter übernommen. Ausschreibungsunterlagen können gegen eine Schutzgebühr von 10EUR per Brief oder als E-mail abgefordert werden, wenn der Nachweis der Pachtfähigkeit und der Einzahlungsnachweis über die Schutzgebühr beigefügt ist. Anforderung der schriftlichen Unterlagen an: Herr Mathias Uting, Birkenheide 18, 07422 Saalfelder Höhe, info@saalfelder-hoeh.de. Anforderung per E-mail an: info@saalfelder-hoeh.de. Eine Besichtigung des Jagdrevieres ist nach vorheriger Absprache mit dem Jagdvorstand möglich. Schriftliche Angebote mit dem Nachweis der Pachtfähigkeit sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Jagdangebot“ bis zum 17.09.2010 an den Jagdvorsteher Herrn Mathias Uting, OT Dittrichshütte, Birkenheide 18, 07422 Saalfelder Höhe, einzureichen. Nach Eingang der Angebote behält sich die Jagdgenossenschaft vor, die Interessenten zu Gesprächen über die Erörterung der Angebote schriftlich einzuladen. Die Verpachtung der Jagd wird als freihändige Vergabe durchgeführt. Die Jagdgenossenschaft Dittrichshütte behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Kontaktperson: Name: Jagdvorsteher Mathias Uting, Straße: Birkenheide 18, PLZ/ Ort: 07422 Saalfelder Höhe, Telefon: 03 67 41/52 76 (dienstl. bis 16.00 Uhr), 03 67 41/4 03 24 (18.00 - 20.00 Uhr). Konto-Nr. der Jagdgenossenschaft: Zu erfragen unter der Telefonnummer 036741 / 2043.

Dittrichshütte, den 30.06.2010
gez. Uting
Jagdvorsteher